

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen  
der CDU/CSU und FDP**

**– Drucksachen 17/9048, 17/10126, 17/10172 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz – ESMFinG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 6 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Plenum des Deutschen Bundestages kann die Befugnisse des Sondergremiums jederzeit durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss an sich ziehen und durch einfachen Beschluss ausüben.“

Berlin, den 29. Juni 2012

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

#### **Begründung**

Der Antrag sieht vor, dass der Deutsche Bundestag auch Fälle, die dem Sondergremium zugewiesen worden sind, wieder an sich ziehen kann. Die Koalitionsmehrheit meint, dies nicht regeln zu müssen, weil der Deutsche Bundestag nicht wisse, was das Gremium behandle. Damit werden real mögliche Fallgestaltungen und die Reichweite des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 28. Februar 2012 (2 BvE 8/11) vollständig verkannt. Denn die Gesamtverantwortung trägt danach immer der Deutsche Bundestag. Eine Delegation seiner Rechte kann er deshalb selbstverständlich immer rückgängig machen (so Prof. Dr. Christian Calliess in der Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2012). Diese Selbstverständlichkeit wird unklar, wenn eine entsprechende Regelung beim Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages getroffen wird, beim Sondergremium aber nicht. Wenn etwa in der Presse spekuliert wird, eine bestimmte Entscheidung stehe bevor, muss es dem Deutschen Bundestag möglich sein, die Entscheidung durch einen Mehrheitsbeschluss wieder an sich zu ziehen.

